



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Preussen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802 - 1806

Richter, Wilhelm

Paderborn, 1905

Anhang.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8830

Anhang.

1.

Gutachten der Kriegs- und Domänenkammer zu Münster über die Aufhebung des Busdorfstifts. 28. März 1805.¹⁾

..... Im übrigen empfiehlt sich diese Arbeit des Kriegs- und Domänenrats v. Reimann, als Vermögensaufnahme betrachtet, so sehr durch ihre Genauigkeit und Vollständigkeit in sich selber, daß sie hierunter unseres Lobes nicht bedarf. Die kompletteste Übersicht dessen, was bei dem Kollegiatstifte Busdorf an Gütern und Einkünften vorhanden ist, liegt vor Augen und nach dem höchstverehrlichen Inhalte E. K. M. gnädigsten Reskripts vom 15. Oktober a. p. wird es in Ansehung des über diese Korporation zu fassenden Beschlusses nur darauf ankommen, „wie es mit der Seelsorge und dem Schulunterricht in der Stadt Paderborn demnächst beschaffen sein würde, wenn die Disposition über die dortigen Klöster völlig wird zustande gekommen sein; wobei auch auf die etwanigen Veränderungen des Domkapitels Rücksicht zu nehmen ist“.

E. K. M. geruhen ferner zu verordnen, „die vorläufige Bearbeitung dieser Gegenstände könne allenfalls dem (damals) in Paderborn anwesenden Kriegs- und Domänenrat v. Reimann, jedoch au concert mit dem Generalvikariate aufgetragen werden, demnächst aber sei über die Aufhebung des Stifts und die dabei zu treffenden Modalitäten gutachtlich zu berichten“. Wir erkennen und verehren in dieser allerhöchsten Verfügung E. K. M. ge-

¹⁾ Archiv der Kgl. Regierung in Minden. Fürstent. Paderborn. Stift Busdorf. Nr. 29.

rechten und preiswürdigen Entschluß, bei der Aufhebung des Stifts zum Busdorf die edelsten Bedürfnisse Ihres treuen Volkes, Pfarr- und Schul-Anstalten vorzüglichst zu beachten.

Das Pfarr- und Schulwesen in der Stadt und Provinz Paderborn erliegt größtenteils unter dem Drucke der bittersten Dürftigkeit. Auch ohne den Abgang in Anschlag zu bringen, den es durch die Einziehung der Klöster leidet, ist hier die Hülfe des Staats dringendes Bedürfnis. Um so mehr halten wir es für Pflicht, diesem Gegenstande die höchste Aufmerksamkeit zu widmen. Da indessen, wie wir sogleich alleruntertänigst darlegen werden, die Fürsorge des Staats sich auf den Bedarf der Stadt Paderborn allein nicht beschränken darf, da es iz vielmehr, nach G. K. M. mehrmals erklärten landesväterlichen Absicht, eine angemessene, vielleicht für Jahrhunderte bestehende Dotation und Regulierung des gesamten Pfarr- und untern Schulsystems jener Provinz gelten muß, wobei es auf eine genaue Bekanntschaft mit den Eigenheiten und Bedürfnissen des katholischen Religions- und Kirchenwesens ankommt, so glaubten wir den v. Reimann mit dem Auftrage der berührten speziellen Ausmittelung für die Stadt Paderborn, bei seinen übrigen vielen und ganz heterogenen Geschäften, um so mehr verschonen zu dürfen, da wir bereits in dem Besitze solcher Vorarbeiten sind, die eine generale Übersicht des eintretenden Bedarfs für Stadt und Land gewähren.

Wir haben nämlich bereits vor einem Jahre durch den geschickten Generalvikar Dammers ein vollständiges Verzeichnis von sämtlichen Pfarreien der Provinz Paderborn aufnehmen lassen, welches tabellarisch alle

1. Pfarrorte,
2. Filialen,
3. deren Entfernung voneinander,
4. die Zahl der Feuerstätten,
5. die Zahl der Pfarrgenossen,
6. die fundierten Pfarrämter, Kaplaneien, Kuratvikarien und Küstereien,
7. die dabei eintretenden Patronate und Kollationsverhältnisse,

8. das Vorhandensein, den Zustand und die Reparationsverbindlichkeit der Pfarrwohnungen,
9. die Besoldungsverhältnisse der Pfarrbeamten nach den verschiedenen Einnahmetiteln
mit der größten Genauigkeit nachweist, und welches E. K. M. wir sub petito humillimo remissionis hierbei ehrfurchtsvoll überreichen.

Wir besitzen ferner ein von dem Geistlichen Räte Schmedding, Kammer-Sekretär Thilo und Normallehrer Himmelhaus aufgenommenes, bis auf wenige Lücken vollständiges Verzeichnis von der Einnahme der sämtlichen Land- und Elementar-Schullehrer in Stadt und Land Paderborn, von welchem E. K. M. wir die anschließende Abschrift gleichfalls devotest überreichen.

Dann auch haben wir von dem Generalvikarius Dammers eine vollständige recherche der durch die bereits vollzogene Aufhebung der begüterten Mannes-Klöster zunächst betroffenen, von diesen Korporationen einst relevierenden Pfarreien nebst Vorschlägen, wie der Abgang, den die Seelsorge und der Jugendunterricht an solchen Orten gelitten hat, am füglichsten ersetzt werden könne.

Die Prüfung dieser, von dem Fürstbische approbierten Vorschläge ward in Beziehung des am allermeist zerrütteten und sehr verwickelten Marienmünsterschen Pfarrsystems anfangs dem Regierungsrate Schwarz zu Paderborn, dann unserem Kriegs- und Domänenrat v. Reimann aufgetragen. Allein diese Aufträge haben bis iz nicht zum Ziele geführt, da der zuerst Genannte sich nach einigem Zeitverluste der Kommissorien entschlug, der Kriegs- und Domänenrat Brune aber anderweitiger Aufträge und Geschäfte halber die Angelegenheit dem v. Reimann übertrug, dessen Gutachten und Bericht erwartet werden, weshalb wir auch diese Vorarbeit des Dammers zur Zeit nicht vorlegen können.

Von den sämtlichen Mendikanten-Klöstern beider katholischen Provinzen unseres Departements haben wir eine Nachweise derjenigen Stationen oder geistlichen Verrichtungen verlangt, die das Personal derselben beiden Pfarrgemeinden an gewissen Festtagen und sonst zu bestimmten Zeiten wahrzunehmen pflegt, um

danach berechnen zu können, was für neue Stiftungen an diesem oder jenem Orte geschehen müssen, wenn das, in anderer Beziehung allerdings anrätliche Erlöschen dieser Korporationen auf die Seelsorge und den öffentlichen Unterricht nicht nachtheilig wirken soll. Da wir aber den Angaben der für ihre Existenz besorgten Ordens-Geistlichen uns hierunter nicht ganz allein anvertrauen konnten, und in den Grenzpfarren unsers Departements auch von auswärtigen Klöstern stationiert wird, so mußte eine gleiche Nachweise auch von den Pfarrern eingefordert werden. Diese ist noch nicht vollständig eingekommen, und sind wir daher nicht imstande, E. K. M. diesen Teil des seelsorglichen Bedarfs, ein wesentliches Stück des Ganzen, iz schon mit unsern alleruntertänigsten Vorschlägen einzureichen. Geruhen indes E. K. M. den gehorsamst anschließenden, bereits erwähnten Haupt-Stat sämtlicher Pfarreien höchst Ihrer Einsicht zu würdigen, so läßt sich schon — um von den Schulen noch zur Zeit zu schweigen — das doppelte Bedürfnis,

A. den Stand der Pfarrer und Kuraten besser zu besolden und

B. die Zahl der Seelsorger zu vermehren,
aus demselben klar vor Augen legen.

Ad A.

Von der großen Dürftigkeit der Paderbornschen Pfarrer war der Referent dieses Berichtes, Geistlicher Rat Schmedding, der die Provinz zum Teil bereist hat, mehrmals Augenzeuge, aber auch an manchen Orten Zeuge von den höchst nachtheiligen Folgen, wodurch sich die kümmerliche Lage dieses Standes auf der National-Erziehung und also indirekt auf allen Zweigen der häuslichen und öffentlichen Wohlfahrt rächt. Wenn der Lehrer der Religion, der Mann, von welchem alle Rat und Trost erwarten, von Nahrungsorgen abhängt, die ihn für sein Amt unfähig machen, wenn er, wie es leider hier und dort geschieht, mit dem Großknecht ackern, mit seinem Dienst-Gesinde speisen muß, um seine kümmerliche Existenz zu fristen, wenn er außer seinem Brevier und einigen alten Kanzelschriften kein Buch liest, weil es ihm zu einer besseren Lektüre an Zeit und Geld und Kenntniß fehlt, wenn er, angewiesen auf die Mildthätigkeit

der Gemeinen, nie ein strenges Wort zu seiner Zeit reden darf, vor jedem Bemittelten sich schmiegen, sogar von der bedrängten Armut die Gabe nehmen muß, die fromme Einfalt dem eigenen Bedürfnisse entzog, so läßt sich kenntlich nicht von ihm erwarten, daß er wirke, wie sein ehrwürdiger Beruf es fordert, daß er die sittliche Kultur der seiner Leitung anvertrauten Menschen mit Eifer und Verständigkeit, mit Einsicht in die Lage und Bedürfnisse eines jeden zu befördern suche und nicht glaube, dann schon seine Pflicht erfüllt zu haben, wenn er die Ceremonien der Kirche und die äußern Religions-Gebrauche pünktlich wahrnahm. Ebensovienig darf von ihm gefordert werden, daß er Vaterlandsliebe, Anhänglichkeit an die Verfassung einzulösen suche, in der er sich gedrückt, zurückgesetzt, wenigstens nicht so geachtet und belohnt fühlet, als er es für seinen Wirkungskreis verdiente. — Kommt zu alle diesem endlich noch der Geistesdruck einer illiberalen Hierarchie, mangelhafte und einseitige Bildung in den Schulen und Seminarien, die Fessel einer zum Teil veralteten und daher für unsere Zeiten und Verfassungen nicht ganz passenden Liturgie, so erklärt sich leicht, weshalb die Religions-Anstalten nicht alles leisten, was sie im Geist des Christentums leisten könnten, und was der Staat, dem sie doch ein Bedeutendes kosten, von ihnen zu erwarten allerdings berechtigt ist. Auf den 99 Pfarren der Provinz Paderborn leben 38 Geistliche, denen es an einem nur in etwa standesmäßigen Auskommen offenbar gebricht. Wir beziehen uns dieserhalb gehorsamst auf die Nummern 6, 7, 8, 9, 11, 12, 15, 40, 42, 45, 49, 50, 53, 54, 55, 57, 58, 60, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 70, 73, 75, 80, 81, 82, 83, 85, 87, 89, 91, 95, 96 des anschließenden Tableau. Hier sind nur die dürftigsten bemerkt, und rechnet man auf jeden dieser Geistlichen im Durchschnitt 100 Rtlr. (welches doch gewiß nicht zu viel sein dürfte), so ist schon eine Summe von 3800 Rtlr. erforderlich. Dabei müssen wir gehorsamst erinnern, daß unter den eben ausgezeichneten Stellen keine von den vormaligen Klosterpfarreien ist, unter denen mehrere der Unterstützung bedürfen, die sie aber gemäß der Generalinstruktion wegen Aufhebung der Klöster aus den Fonds der supprimierten Korporationen, denen sie angehörten, zu gewärtigen haben. Auch auf die Pfarrer der Stadt Paderborn

ist nicht Rücksicht genommen, weil das dasige Pfarrensystem nach der Aufhebung der Klöster und dem etwanigen Erlöschen der Kapitel ganz umgeschmolzen werden muß. Selbst unter den übrigen, nicht ausgezeichneten sind verschiedene, die, wie der Stat ausweist, nur ihr notdürftiges Auskommen haben, mithin sich zur Verbesserung qualifizieren. Überhaupt setzt nach unserm unvorgreiflichen Ermessen eine auskömmliche Dotation der Pfarren voraus, daß die Pfarrer

1. in der Stadt Paderborn auf 600 Rtlr.,
 2. in den größeren Landgemeinden auf 400 Rtlr.,
 3. in den Dörfern und kleineren Gemeinden auf 300 Rtlr.
- gestellt werden müssen. Das Einkommen der Kapläne und Hülfskuraten, die keine eigene Ökonomie zu führen brauchen, kann verhältnismäßig geringer sein.

Ad B.

Das Bedürfnis neuer Stiftungen von Kuratstellen und Kaplaneien, zumal wenn die Mendikanten eingehen, spricht sich von selber aus. Wenn wir einmal von den Mönchstationen ein richtiges und vollständiges Verzeichnis besitzen werden, so läßt sich durch Vergleichung dessen mit dem mehrerwähnten Pfarrenetat und den vorhandenen Bevölkerungslisten der desfallige Bedarf in Rücksicht jeder Gemeinde ziemlich genau bestimmen. Berweilt man vor der Hand bloß bei der Stadt Paderborn, so ist

AA. die Zahl der städtischen Eingepfarrten nach

Num. 1:	1614,
" 2:	1320,
" 3:	1562,
" 4:	368

4864 Kommunikanten.

Dabei kann man annehmen, daß diese Anzahl an den Sonn- und Festtagen durch den Zutritt der benachbarten Landleute zum wenigsten sich verdoppele.

BB. Die Zahl der fundierten Kuratstellen ist bei

Num. 1:	2,
" 2:	1,
" 3:	2,
" 4:	1

6 Kuratgeistliche.

Man würde aber irren, wenn man annehmen wollte, daß diese 6 Personen die seelsorglichen Geschäfte, deren nach den Eigenheiten des katholischen Religionsystems so gar viele sind, allein versehen hätten. Sie hatten vielmehr aus dem supprimierten Abdinghose, aus den beiden Mendikantenklöstern, endlich von den geistlichen Professoren und Dozenten des dasigen Jesuitenkollegii und aus dem bischöflichen Seminar eine Hülfe, die sich zum wenigsten auf 24 Personen anschlagen läßt.

CC. Rechnet man auf 400 Kommunikanten 1 Seelsorger (welches unter Katholiken nicht zu viel sein dürfte), so fordern

a) 4846 Menschen:	12,
b) für den außerordentlichen Zufluß an Sonntagen und Festen die Hälfte:	6,
c) für das sich erweiternde Bedürfnis der zunehmenden Bevölkerung:	2
	<hr/>
	20 Geistliche.

Wobei angenommen wird, daß die Alumnen des bischöflichen Seminars bei außerordentlichen Fällen sowohl in der Stadt als auf dem Lande Hülfe leisten.

DD. Die Zahl der Parochien müßte bleiben, nur könnten die Distrikte zweckmäßiger abgeteilt werden. Legt man nun an:

a) auf 4 Pfarrer à 600 Rtlr.:	2400 Rtlr.,
b) auf 4 Kapläne à 350 Rtlr.:	1400 "
c) auf 4 desgl. à 300 Rtlr.:	1200 "
d) auf 8 Kuratvikarien à 200 Rtlr.:	1600 "
	<hr/>

so ergibt sich ein Bedarf von 6600 Rtlr.

EE. Das wirklich vorhandene Pfarrvermögen ist nach

Num. 1. a):	225 Rtlr.,
b):	127 "
" 2:	275 "
" 3. a):	486 "
b):	161 "
" 4:	262 "
	<hr/>
	1536 Rtlr.

Nach dem Abzug von der oben liquidierten Summe ad 6600 Rtlr. blieben zu decken 5064 Rtlr.

Hierzu die sub A liquidirten 3800 Rtlr. zur Gehaltsverbesserung der Landpfarrer gerechnet, bildet sich eine Summe von 8864 Rtlr. Diese abgesetzt von den Gesamtrevenüen des Busdorffstifts ad 10603 Rtlr., bleiben 1739 Rtlr., wobei jedoch vorausgesetzt worden, daß die 1887 Rtlr. Wiener Zinsen zu retten seien.

Die in Voraussetzung dessen überschießenden 1739 Rtlr. würden kenntlich nicht ausreichen, um daraus den nötigen Bedarf der auf dem flachen Lande zu errichtenden Kuratstellen und der anzuordnenden kirchlichen Inspektion, viel weniger die höchst nötige Unterstützung so vieler darbedenden Schullehrer und Schullehrerinnen zu bestreiten, wenn wir nicht auf den Kirchen- und Memorienfonds des Domes, auf die Memorien der supprimierten Klöster und, was die Schulen betrifft, auf eine Hülfe aus dem Vermögen des Hauses Büren alleruntertänigst rechnen dürften. Auch ist darauf gerechnet worden, daß die Besitzer der Busdorffschen Familienpfünden, gegen eine aus dem übrigen Pfarrvermögen ihnen zu reichende Erhöhung ihrer Einnahme, unter die 20 Kuratgeistlichen der Stadt Paderborn sortieren werden; deswegen ist auch in dem obigen vorläufigen Anschlage die besondere Revenüe dieser Familienpräbende von dem Gesamteinkommen nicht abgesetzt.

Überhaupt kann der Zweck dieser übersichtlichen Vorschläge und Kalküle nur sein, E. K. M. den eintretenden Bedarf der Pfarr- und Schulanstalten im allgemeinsten Umriß vorzulegen. Die Ausarbeitung eines detaillierten Plans, die freilich au concert mit dem Generalvikar Dammers und mit Berücksichtigung der Lokalitäten vor sich gehen müßte, dürfte am zweckmäßigsten in loco vorzunehmen sein, da sie, bei dem Vorhandensein der wesentlichsten Vorarbeiten und bei der Erleichterung mündlicher Konferenzen und Erkundigungen, auf solche Art am sichersten und auf dem kürzesten Wege zustande kommen würde. Der Plan würde kenntlich zweierlei unterscheiden müssen, nämlich

A. Ausmittlung der Pfarrverhältnisse, wie sie nach der bevorstehenden Einziehung der noch übrigen Klöster eingerichtet sein müssen, um dem Bedürfnisse des katholischen Ritus und einer staatsgedeihlichen Gottesverehrung und Volksbildung zu entsprechen, oder

- a) Ausmittelung der Pfarrsitze, welche bleiben, Umfang und Grenzen derselben. „Im Paderbornschen, wo verschiedene Pfarreien sehr klein sind, lassen sich höchstwahrscheinlich durch Unionen verschiedener Distrikte Ersparungen anbringen, insofern das Lokal, zumal in den Berggegenden, nicht daran hindert.“
- b) Zahl der Pfarrer und Kuraten, die auf den bleibenden Pfarreien erfordert werden
 - α. für gewöhnliche Fälle, „wo die Seelenzahl der Eingepfarrten und das Lokal entscheiden“;
 - β. für außerordentliche Festivitäten und Begebenheiten, „wo die Möglichkeit, von den Geistlichen einer benachbarten Gemeinde Hilfe zu haben, in Erwägung kommt“.
- c) Eine angemessene Dienstordnung für diese Geistlichen, zumal an Orten, wo deren mehrere angestellt werden müssen. „Verpflichtung der anzustellenden Hilfsgeistlichen, auch in benachbarten Parochien zu bestimmten oder unbestimmten Zeiten Hilfsdienste zu tun. Direktorium des Pfarrers in Beziehung auf die Seelsorge und den Gottesdienst.“
- d) Bestimmung der in jedem Pfarrbezirke anzuordnenden Haupt- und Nebenschulen „mit Rücksicht auf die Anrätlichkeit und Möglichkeit der Kombination der Küster- oder Organistenstellen mit den Schulämtern“.
- e) Regulierung des geistlichen Inspektionswesens oder der Dekanatbezirke und Ressortverhältnisse und Wirkungskreis der an die Stelle der Archidiacone tretenden Erzpriester oder Landdechanten. „Vielleicht enthält hierüber die sub petito humillimo remissionis anschließende Kurkölnische Verordnung vom 5. April 1802 manches Brauchbare.“
- f) Bestimmung der Besoldungsverhältnisse für Landdechanten, Pfarrer, Kapläne, Kuratvikarien, Schulmänner usw. nebst Nachweisen derjenigen Fonds, aus denen solche erfolgen, mithin Verteilung der Memorien und sonstigen den Pfarreien und Schulen zu widmenden Revenüen.

- g) Feststellung der Grundsätze und Formen, nach denen sich künftig die Verleihung der geistlichen und Schul-Ämter, die Institution und Besitzerteilung richten wird.
- h) Vorsorge für alte, zum Dienst unfähig gewordene Priester, Abwendung geistlicher Exzesse.
- i) Vorschläge für künftig einzuleitende Reformen in betreff solcher Religionsgebräuche, die in naher Beziehung zur Landespolizei stehen, z. B. Wallfahrten, Prozessionen, Wochenandachten, Abuse bei Kindtaufen, Begräbnissen usw.

Da indes ein derartiger Organisationsplan, selbst wenn man sich auf die Gehaltsverhältnisse der Geistlichen und Schullehrer und auf die Dotation neuer Stellen einschränken wollte, aus Abgang der Mittel nicht mit einem Male realisiert werden könnte, so wäre kenntlich ein zweiter Teil der Hauptarbeit

B. Ausmittlung der Art und Weise, wie künftig, indem alte Stellen und Fonds disponibel werden, der Haupteinrichtungsplan am füglichsten könnte eingeführt werden.

Da sich nach unserer Einsicht aus allem Verhandelten ergibt, daß der Bedarf an Mitteln zur Gründung eines dauerhaften, seinem Zwecke angemessenen Pfarr- und Schulsystems für die Stadt und Diözese Paderborn den Betrag der Busdorffschen Stiftsrevenüen weit übersteigt, so wagen wir im Namen der in so mancher Hinsicht hilfbedürftigen Provinz E. K. M. die ehrfurchtsvollste Bitte vorzutragen, Allerhöchstdieselbe geruhe, das Vermögen des genannten Stifts in seiner Totalität den auf Beförderung der intellektuellen und moralischen Kultur, auf Erziehung und Veredelung des Menschen für Zeit und Ewigkeit hinzielenden Religions- und Schulanstalten allerhuldreichst zu überweisen. Eine solche Gabe würde alle Besorgnisse zerstreuen, die bei dem Fortgange der Säkularisationen, vorzüglich in jener Provinz, sich äußern würden, E. K. M. in den Herzen Ihres treuen Volkes ein ewiges Denkmal des Vertrauens und der Dankbarkeit errichten. In diesem Falle könnte sogar die Form der Stifts-Versaffung mit passenden Veränderungen beibehalten, es könnten Gehaltsteile für den künftigen Generalvikar, für die Landdechanten, Oberpfarrer und andere Pfarrgeistliche in und außerhalb der Stadt Paderborn in Gestalt von Dignitäten,

Kanonikaten oder Vikarien abgemessen, auf den Überrest des stiftischen Vermögens Besoldungen und Unterstützungsgelder für Schullehrer und Schulen angewiesen, und für die neue, auf keinen Chordienst zu verpflichtende Korporation angemessene Statuten entworfen werden. Auf diese Weise vertauschte die mit dem Stifte vorzunehmende Veränderung den zurückstoßenden Schein einer Suppression mit dem einer wohlthätigen Reform. Und dem Wiener Hofe (der seit kurzem wieder angefangen hat, denjenigen Korporationen zu zahlen, deren Fortdauer ihm dokumentierlich nachgewiesen ist) würde aller Vorwand abgeschnitten, von dem Stiftsvermögen c. 40000 Ktlr. an sich zu ziehen. Auf allen Fall scheint es anrätlich, mit einer förmlichen Aufhebung des Stifts für iz noch anzustehen. Indessen müßten wohl:

1. Die dermaligen Kanonici abtreten, was sie seit dem 25. Februar 1803 an Obedienzen, Kurien und Gärten gesetzwidrig optiert und sich zugeeignet haben.

2. Wegen der Dezimation, und ob dieselbe nur auf Korporal-Präbendarien, Dignitäten und Obedienzen oder auch auf Chor-Präsenzen angewendet werden soll, wäre Allerhöchst zu verordnen. Hier dürfte in Rücksicht solcher Chor-Präsenzen, die auf Privat-Stiftungen, Memorien, Anniversarien usw. beruhen, die Frage zu verneinen und jene mildere Meinung anzunehmen sein, die auch, wie wir äußerlich vernommen, bei den zu Osnabrück vollzogenen Säkularisationen zur Richtschnur gedient hat, daß nämlich derlei Foundationen nicht als Teile des stiftischen Eigentums, sondern als für sich bestandene Realitäten anzusehen, an denen der Genuß dem Stiftspersonal nur gegen die strikteste Erfüllung der ausbedungenen Dienste (*erga praesentiam corporalem in choro et officio*) zugestanden und gegen Erfüllung dieser Verbindlichkeiten auch ferner zu belassen sei, zumal da die Foundationen dieser Art nicht als Gegenstände der Aufhebung und Entschädigung, sondern als Privat-Güter und Gottesdienste betrachtet werden müßten, deren Erhaltung in dem Reichsdeputations-Beschlusse ausdrücklich garantiert worden, deren Revenüen also auch in *favorem fisci* nicht dezimabel seien. Wenigstens halten wir es am anrätlichsten, in Rücksicht der gestifteten Memorien diese billigen Grundsätze zu befolgen, da die entgegenge-

setzte Verfahrungsweise gegen die Religions-Überzeugungen des katholischen Volkes, gegen die Pietät und das Selbst-Gefühl der dabei interessierten vielen Familien sich hart verstoßen und die ganze Klerisei an einer sehr empfindlichen Stelle verwunden möchte. Wenngleich der Kultus für die Toten und die Idee, welche demselben zugrunde lag, in der Vorzeit zu mancherlei Mißbräuchen Anlaß mag gegeben haben, so läßt sich doch nicht verkennen, daß er bei einer zweckmäßigen Einrichtung der Liturgie, die sich von der Zukunft erwarten läßt, für eine katholische Gemeinde ebenso erbaulich wirken könne, als eine Fürbitte für Lebendige, und daß ein Glaube, der die Pflichten der Liebe noch über das Grab ausdehnt, an und für sich der Moralität nicht schaden könne. Doch es ist überflüssig, die Erhaltung der Memorien, die ohnehin dereinst zur besseren Dotation der Pfarreien dienen können, hier weiter zu empfehlen, da G. K. M. bei den supprimierten Klöstern hierunter nach den liberalsten Grundsätzen zu verfahren geruht haben.

3. Dessenungeachtet aber können die dermaligen Stiftsgeistlichen, so wie sie künftig eingehen, nicht verlangen, die ganze Memorien-Revenüe unter sich zu teilen. Das accessiren der rata mortuorum an die rata viventium et praesentium muß in Zukunft aufhören und der Anteil der verstorbenen Stiftsglieder dürftigen Pfarren angewiesen oder sonst zu milden Zwecken angewendet werden. Denn wenn auch Stiftsstatuten, Observanzen, oder gar die Stifter der Memorien dieses accessiren sollten verordnet haben, so paßt doch diese Verordnung für den dermaligen eingetretenen Säkularisationsfall, der ad non cogitata offenbar gehört, nicht; es ist daher so, als wenn es an einer bestimmten Disposition fehlte, zu verfahren und der Überschuß für andere milde gottesdienstliche Zwecke zu bestimmen.

v. Espen, Jus ecclesiastic. p. I. lit. 7. c. 11.

Schenkel, Institut. iur. ecclesiastici p. II. § 573. n. 2.

4. Sowie künftig nunmehrige Kanonikate oder Vikarien eingehen, könnte die Umwandlung des Stifts in eine geistliche Kasse zur Unterstützung dürftiger und verdienter Schulmänner und Pfarrer, mit oder ohne Beibehaltung der Stiftsform, ihren Fortgang nehmen, und da iz verschiedene Vakaturen da sind, iz schon

ihren Anfang nehmen. Letzteres würde zur Ermunterung der Geistlichkeit und zur Zerstreung der sich äußernden Besorgnisse sehr gedeihlich sein.

5. Die Bitte des Kapitels, dem Scholaster Wenneker für die Wahrnehmung der Dekanat-Berrichtungen die Dignitäts-Revenüen des Dekanats ad 151 Rtlr. zu überweisen, finden wir zwar zur Gewährung eben nicht geeignet, da er die Scholasterie, also eine andere Dignität, besitzt und keine vorzüglichen Verdienste aufzuweisen hat. Dahingegen hat der würdige Generalvikar Dammers, dessen Geschäfte in dieser Eigenschaft sich seit der Regierungs-Veränderung eben so sehr erweitert haben, als seine Einnahme beim Offizialat durch Schmälerung seiner Jurisdiktion gelitten hat, nach unserm alleruntertänigsten Ermessen auf Ermunterung, Entschädigung und Belohnung Anspruch. Wir wagen es daher, für ihn die Würde des Dechants mit einem Gehalt von 200 Rtlr. nebst Befreiung seiner Einkünfte von der Dezimation devotest zu erbitten, und würden die Gewährung dieses submissesten Gesuches als eine uns widerfahrne königliche Gnade ehren, da uns, des öffentlichen Dienstes halber, sehr daran gelegen ist, diesen Chef der dasigen Geistlichkeit bei Mut und gutem Willen zu erhalten.

6. Ein zweiter Geistlicher, den G. K. M. wir mit vollem Recht empfehlen dürfen, ist der verdienstvolle Pfarrer Fechteler an der Universitäts-Kirche zu Paderborn. Dieser respectable Greis hat nicht nur als Stifter der in ihrer Art einzigen Paderbornschen Freischule ein unvergeßliches Verdienst um die arme, vor ihm verlassene Jugend jener Stadt, sondern er ist auch durch seine Kenntnisse, seine Frömmigkeit und musterhafte Amtsführung gleich ehrwürdig. Möchten G. K. M. geruhen, die seltene Tugend dieses Mannes dadurch zu belohnen, daß ihm aus dem übrigen vakanten Präbendalvermögen des p. Schnur ein Jahreseinkommen von 200 Rtlr. zur besseren Pflege seines Alters gnädigst überwiesen würde. Er stände dann auf 425 Rtlr., welche Revenüe das von uns oben für die Stadtpfarrer in Vorschlag gebrachte Quantum von 600 Rtlr. nicht erreicht. Wir tragen Bedenken, schon jetzt für ihn eine größere Belohnung vorzuschlagen, weil der Bedürfnisse so viele sind, die bald befriedigt werden wollen.

7. Die Schule zum Busdorf hat eine Einnahme von 96 Rtlr. 6 Schill. 3 $\frac{1}{2}$ Pf., welche offenbar zu schwach ist. Diese Stelle ist vakant, indem der von dem Scholaster Wenneker einseitig angesezte Lehrer Knoche von uns nicht hat bestätigt werden können. Wir haben vielmehr, da das Patronat der Schule G. R. M. angefallen ist, für anrätlich gehalten, dieserhalb Konkurs halten zu lassen, und dürfen wir uns den besten Erfolg davon versprechen, wenn Allerhöchstdieselben gnädigst geruhen wollen, das Gehalt des Schullehrers bis zu 200 Rtlr. aus dem vakanten Stiftsvermögen zu erhöhen.

8. Dann auch dürfen wir die Lehrerin der Dom-Mädchenschule, Elisabeth Hoff, welche die weibliche Jugend der beiden Sprengel zum Dom und Busdorf unterrichtet, ehrerbietigst empfehlen. Die ganze Einnahme dieser unermüdet tätigen und sehr geschickten Person besteht in 55 Rtlr. Holz- und Schulgeld und 5 Rtlr. fixum, insgesamt 60 Rtlr. Um ihren unverschuldeten Nahrungsforgen abzuhelpfen, dürfte ein Gehalt von wenigstens 140 Rtlr. ihr vorläufig auf den Busdorf anzuweisen sein. Dieser Lehrerin muß schnell geholfen werden.

9. Wegen Unterstützung der übrigen dürftigen Pfarrer und Schulleute enthalten wir uns noch des Vortrags, da wir nicht wissen, welche unter den vielen der Hülfe allermeist bedürftig und sie zuerst zu erhalten die würdigsten sind, desgleichen bis zu welchem Quanto diese schon jetzt steigen dürfe. Das sind Gegenstände, worüber mit dem Generalvikar Dammers konferiert werden muß. Was übrigens andere Dispositionen über des Stifts Verfassung und Gerechtfame angeht, so wäre

10. die Archidiaconaljurisdiktion des Propstes als auf unsere Zeiten und Einrichtungen gar nicht passend iz schon aufzuheben und die kirchliche Oheraufsicht in Gemäßheit der desfalligen Dispositionen des Landrechts dem Offizialat zu überweisen. Desgleichen würden sämtliche Patronate des Stifts und dessen Glieder für G. R. M. angefallen erklärt.

11. Was endlich die Stiftspatrimonialgerichtsbarkeit und Polizeigewalt auf seinem Immunitäts- oder Wohnbezirk betrifft, so stimmen wir dem Stadtdirektor Busse darin völlig bei, daß diese Exemption, ein Überrest der anarchischen Verfassungsformen

des Mittelalters, in Beziehung auf die dem Stadtmagistrat übertragene untere Polizeigewalt völlig aufhören müsse. Ebenso könnten die Stiftsherren und Vikarien nebst ihren Offizianten und Gefinde in weltlichen Rechtsangelegenheiten an die dasige Regierung, als an das forum ordinarium der Exemten, gewiesen werden und die Stiftspatrimonialgerichtsbarkeit in die Grenzen einer geistlichen Aufsicht über Kultus und Wandel der Stifts personen schon jetzt zurücktreten.

12. Daß zur Hebung und Verrechnung der E. K. M. Allerhöchster Disposition künftig heimfallenden Revenüen ein eigener Rendant angeordnet werden müsse, ist selbstredend, und werden wir dazu demnächst ein taugliches Subjekt vorzuschlagen nicht verfehlen.

Übrigens stellen E. K. M. wir diesen unsern Vortrag zur Allerhöchsten Verfügung ehrfurchtsvoll anheim.

2.

**Immediatbericht des Staatsministers v. Angern über das
Paderborner Domkapitel. 22. Juni 1806.**

(Auszug.)¹⁾

Da nach dem § 62 des Hauptdeputations-Beschlusses die bischöflichen Diözesen in ihrem bisherigen Zustande verbleiben sollen, bis eine andere Diözeseinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird, so kann die Auflösung des Domkapitels nur insoweit erfolgen, als solches als curia ecclesiastica überflüssig ist. Da die nähere Bestimmung darüber zur künftigen Diözeseinrichtung gehört und der abgetretene Fürstbischof als Mediatdiözesanbischof ohne Kapitel nicht fungieren kann, so muß ich meinen Antrag dahin richten: daß E. K. M. geruhen wollen, das Domkapitel provisorisch und bis zur näheren Regulierung des Diözesanwesens bestehen und die bisherige Verfassung unter den näher in Vorschlag zu bringenden Modifikationen einstweilen fortgehen zu lassen. . . . Die eigentlichen Domänen des Domkapitels oder das corpus praebendarum sind unbedeutend und

¹⁾ Granier a. a. O. Nr. 934.

das Maximum, was ein Kapitular als corpus praebendae deservieren kann, ist jährlich 72 Scheffel Roggen, 33 Scheffel Gerste und 52 Scheffel Hafer, das Minimum aber jährlich 33 Scheffel Roggen. Dahingegen ist dasselbe sehr reichhaltig an fundierten Memorien und Anniversarien, welche durch die Chor- und Kirchendienste deserviert werden; daher die Haupteinnahme der Kapitularen in den Chor- und Kirchenpräsenzen besteht. Dieser Verdienst der Kapitularen mit dem Fonds der Vikarien und Benefiziaten, welche letztere die jährliche Einnahme von 5509 Rtlr. in Geld haben, wozu noch 38 Scheffel Weizen, 1061 Scheffel Roggen, 863 Scheffel Gerste und 1470 Scheffel Hafer kommen, ist völlig auslangend, nicht nur einen Bischof mit seinem Kapitel zu dotieren, sondern es würde auch noch ein Überschuß bleiben, der zur Verbesserung der Pfarrer und Schullehrer verwendet werden könnte. Dahingegen würde alsdann das eigentliche corpus praebendarum eingezogen und mit den Domänen inkorporiert werden können. Wenngleich dieses nach strengen Grundsätzen der Säkularisation auch mit Memorien und Anniversarien geschehen kann, . . . so bleibt es doch immerhin nach römisch-katholischen Grundsätzen einigermaßen anstößig, sie einzuziehen, weil sie directe für das Seelenheil bestimmter Personen und als *conditio sine qua non* fundiert worden sind. Durch eine solche Einrichtung würde . . . zugleich der Vorteil erreicht werden, daß der Kaiserlich-Österreichische Hof sich aller etwaiger Einziehung der auch dem Vermögen des Domkapitels und des *clerus secundarii* angeliehen beträchtlichen Kapitalien ad resp. 33333 $\frac{1}{3}$ Rtlr. und 32333 $\frac{1}{3}$ Rtlr. auf nachdrückliche Vorstellung dieser Verhältnisse hoffentlich um so eher begeben würde, obgleich derselbe bis jetzt, in Ansehung der bestehenden und nicht bestehenden Stifter und Klöster in den Entschädigungsprovinzen, keinen Unterschied gemacht und die Zinsen davon seit unserer Besitznahme einbehalten hat. . .

Das Personal des Domkapitels besteht 1. in dem *clerus primarius*; 2. in dem *clerus secundarius*; 3. in den weltlichen Offizianten.

Der *clerus primarius* macht das eigentliche Kapitel aus, welches geschlossen und auf 24 Kapitularstellen fundiert ist. Darunter sind 2 Dignitarien, nämlich der Dompropst und der

Domdechant, und 5 Offizialen, nämlich der Domküster, Domfantor, Domscholaster, Domkämmerer und Domkellner; die 4 ersten sind geistliche Ämter, das letzte ein weltliches. Mit der Dignität des Dompropstes sind besondere Einkünfte verbunden, welche mit Einschluß der Lehnsgefälle von den zu dieser Dignität gehörenden 16 Lehnen zu einem Reinertrag von 1323 Rtlr. 2 Gr. 1 Pf. veranschlagt sind. Es ist unbedenklich, diese Dignität nach dem Ableben des Theodor Werner Grafen v. Boholz sogleich einzuziehen, da, wenn auch für die Folge ein Kapitel bleiben soll, solches ohne Dompropst bestehen kann. . . Die besonderen mit der Dignität des Domdechanten verbundenen Revenüen sind zu einem Reinertrage von 2005 Rtlr. 10 Gr. 1½ Pf. veranschlagt. . .

Sodann teilen sich die 24 Kapitularen in residierende und nicht residierende. Erstere können alle diejenigen sein, welche nicht zugleich auch bei andern Kapiteln Residenz halten müssen, und ist durch das Statut vom 17. April 1591 deren Zahl auf 12 festgesetzt. . .

Die Einkünfte der Kapitularen bestehen 1. in Präbende-Revenüen; 2. in Residenz-Früchten; 3. in Dignitäts-Revenüen; 4. in Obedienzien. . . Der Ertrag der 137 Obedienzien ist nach Abzug der onera auf 5084 Rtlr. veranschlagt.

Beim Domkapitel sind 14 Kanonikat-Kurien vorhanden: den Dignitäten annex 2, optable 4, auf immer assignable 5, auf gewisse Zeit assignable 3.

Der zur Besorgung des Gottesdienstes vorhandene clerus secundarius und das mit dahin zu rechnende Personal besteht aus 4 Vikarien, 2 Hebdomadarien, 39 Benefiziaten, 6 Choralen, 1 Meßdiener, 4 Küstern, 4 Struktur-Pulsanten, 1 Domprediger, 1 Domschullehrer, 1 Organisten, 10 Musicis, 2 Allelujanten, 1 Stabträger, 1 Dornträger, 1 Uhrmacher, 1 Sakristan = 79 Personen.

Zur Verwaltung der domkapitularen Gerechtsame und des Vermögens sind 38 Offizianten angestellt.

Der jährliche Ertrag der Revenüen des Domkapitels mit Einschluß desjenigen, der dem clero secundario zusteht, ist auf 63183 Rtlr. 20 Gr. 9 Pf. und nach Abzug der Administrationskosten auf 52947 Rtlr. 1 Gr. 5 Pf. ausgemittelt. Das Ver-

mögen ist bisher in 58 Registern und das des cleri secundarii in 5 Registern verrechnet worden.

Was die Administration der domkapitularen Forsten betrifft, so hat das Münsterische Kammerpräsidium angezeigt, es sei zu wünschen, daß diese Forsten schon jetzt mit den königlichen Forsten vereinigt würden, weil sie im Verhältnis ihres bedeutenden Umfanges einen nur äußerst unbedeutenden Ertrag gewährten, teils weil sie mit Freiholzabgaben sehr belästigt, teils weil sie höchst elend verwaltet worden sind. . .

Das pro 24. Juli 1803/4 von den sämtlichen Kapitularen und Revenüen zu entrichtende $\frac{1}{10}$ ist auf 3875 Rtlr. 19 Gr. 9 Pf. ausgemittelt worden, wovon jedoch 220 Rtlr. 8 Gr. 11 Pf. wegen des Domdechanten Graf v. Kesselstadt abgesetzt werden müssen, dessen Dekanats-Revenüen ex post von der Dezimation befreit worden sind. . .

Ich beantrage also, das Domkapitel zu Paderborn provisorisch . . . unter folgenden Modifikationen [es sind im ganzen 29] fortgehen zu lassen, daß

1. die vormalige Konkurrenz des Kapitels bei der Landesadministration und namentlich das Recht der Landstandtschaft, als durch die eingetretene Staatsveränderung von selbst erloschen, aufzuheben;

2. die bisherige Abgabefreiheit des Kapitels sowohl in Ansehung des cleri primarii als secundarii aufhöre und sich dasselbe denjenigen Abgaben unterwerfen müsse, welche der Staat einzuführen für gut findet;

6. die Zollfreiheit von den domkapitularen Gütern aufzuheben;

7. dem Domkapitel die Jagd auf seinen Privat-Gründen und Feldmarken zu belassen, dagegen die Koppeljagd, welche demselben in den landesherrlichen und den Jagdgehegen der säkularisierten Klöster zugestanden hat, aufzuheben;

11. die Archidiafonate, so wie sie vakant werden, nicht wieder zu besetzen und die Geschäfte resp. vom Offizialatgerichte und Generalvikariate zu verwalten;

12. die Stelle des Dompropstes nach dem Ableben des jetzigen einzuziehen;

14.—17. desgleichen das Offizium des Domküsters, des Domkantors, des Domscholasters und des Domkammerers;

25. die domkapitularen Forsten schon jetzt mit den landesherrlichen zu vereinigen;

27. die Einnahme der Kapitularen aus den Chor- und Kirchenpräsenzen der Dezimation zu unterwerfen.

Randverfügung, geschrieben von Beyme:

31. Juli 1806. S. M. wollen den Antrag, gerade so wie in Ansehung des Domkapitels zu Hildesheim geschehen, . . . genehmigen. . . Da dem Domkapitel zu Hildesheim einstweilen nur die Patrimonial-Jurisdiktion belassen, die Gerichtsbarkeit über die Domfreiheit aber auf den clerus primarius und secundarius eingeschränkt worden, so muß dasselbe auch in Ansehung der Gerichtsbarkeit des Domkapitels zu Paderborn festgesetzt werden. . .

Hiernach Kabinetttsordre an v. Angern, 1806, 31. Juli.

